

BPP Mandanten-Sonderrundschreiben

Inhalt

- | | |
|---|--|
| <p>I. Künstlersozialabgabe – Worum es geht</p> <p>II. Welche Unternehmer sind abgabepflichtig?</p> <p>III. Wofür besteht die Abgabepflicht?</p> <p>IV. Befreiungen von der Abgabe</p> | <p>V. Bemessungsgrundlage</p> <p>VI. Höhe der Abgabe</p> <p>VII. Melde- und Aufzeichnungspflicht</p> <p>VIII. Sanktionen</p> |
|---|--|

Künstlersozialabgabe – sie betrifft fast jeden

I. Künstlersozialabgabe – Worum es geht

Die Künstlersozialabgabe ist eine Abgabe, die nicht nur – wie weit verbreitet – von Künstlern und Publizisten abgeführt werden muss. Im Gegenteil:

Abgabepflichtig sind alle Unternehmer, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit künstlerische und publizistische Leistungen, insbesondere Werbe- und Verlagsleistungen, in Anspruch nehmen.

Bisher haben sich die betroffenen Unternehmer in der Regel nicht um die Abführung der Künstlersozialabgabe gekümmert. Die Meldung und Abführung der Abgabe wird derzeit im Rahmen von Sozialversicherungsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung sporadisch geprüft.

Ab 2015 werden die Prüfungen verschärft: Durch die Neufassung des § 28q SGB IV prüft die Deutsche Rentenversicherung alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten regelmäßig. Für Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten wird ein Rotationsverfahren eingeführt, durch das mindestens 40 % der Unternehmer daraufhin geprüft werden sollen.

Im Rahmen dieser Änderungen wird die Zahl der Prüfungen massiv erhöht, von derzeit ca. 70.000 im Jahr auf ca. 400.000 pro Jahr (ab 2015).

II. Welche Unternehmer sind abgabepflichtig?

Es werden zwei Arten von Unternehmen unterschieden:

- Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten (insbesondere Werbeagenturen, Fotografen, Grafiker,

Übersetzer, Journalisten, Webdesigner, aber auch Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen, Theater, Orchester, Chöre, Rundfunk, Fernsehen, Galerien)

und

- Unternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben und dabei regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Hierunter fällt z. B. die Gestaltung der firmeneigenen Homepage, das individuell gestaltete Firmenlogo oder auch die Gestaltung von Flyern und Prospekten.

III. Wofür besteht die Abgabepflicht?

Die Abgabepflicht für Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für eigene Zwecke betreiben, umfasst insbesondere die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Verkauf bestimmter Produkte oder Dienstleistungen, die der Verkaufsförderung dienen. Hierzu zählen z. B.:

- Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Erstellung und Pflege der Homepage,
- Schaltung von durch Dritte textlich bzw. grafisch aufbereiteter Anzeigen in Zeitungen, Katalogen und Magazinen,
- Beauftragung eines Fotografen zur Erstellung von Produktfotos,
- Beauftragung zur Gestaltung von Werbeplakaten, Flyern, Geschäftspapieren, Schaufenstergestaltungen, Fahrzeugbeschriftungen, Verpackung etc..

In der Regel besteht somit in den Fällen, in denen der Unternehmer regelmäßig im Jahr Dienstleistun-

gen von Werbefirmen, Fotografen, Designern und Verlagen in Anspruch nimmt, eine Pflicht zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe.

Wichtigstes Kriterium für die Frage, ob die Werbung für die eigenen Zwecke des Unternehmens der Abgabepflicht unterliegt, ist die Regelmäßigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen.

Die nur gelegentliche Auftragserteilung löst keine Abgabepflicht aus.

IV. Befreiungen von der Abgabe

Grundsätzliche Befreiung:

Von der Abgabe befreit sind grundsätzlich Leistungen, die von juristischen Personen (GmbH, Limited, UG oder AG) erbracht werden.

Praxistipp: Es kann durchaus sinnvoll sein, einen geplanten Auftrag an eine juristische Person (GmbH, Limited, UG, AG etc.) zu erteilen, da Leistungen dieser nicht abgabepflichtig sind.

Befreiung bei gelegentlicher Auftragserteilung:

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stellt das „gelegentlich“ auf die Häufigkeit ab. Gelegentlich ist demnach „selten, ab und zu oder vereinzelt“.

Bagatellgrenze:

Für Unternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben, wurde eine Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von € 450,00 jährlich eingeführt. Die Abgabepflicht besteht bei diesen Unternehmen erst, wenn die in einem Kalenderjahr gezahlten Entgelte € 450,00 übersteigen.

V. Bemessungsgrundlage

Zur Bemessungsgrundlage, dem Entgelt, gehört alles, was der Unternehmer aufwendet, um die Leistung zu erhalten. Dazu gehören u. a. auch:

- erstattete Auslagen und Nebenkosten, wie z. B. pauschale Reisekosten,
- Kosten für Nebenleistungen, wie z. B. Licht- und Tontechnik,
- Steuern, wie z. B. Abzugssteuern, die gem. § 50a EStG von der Vergütung des Künstlers einzubehalten sind.

Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen lediglich:

- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- übliche Bewertungskosten,
- nachgewiesene Reisekosten,
- erworbene Lizenzen, sofern sie für Leistungsschutzrechte gezahlt werden, die lediglich einen

Investitionsschutz sichern und per se keine künstlerische Leistung betreffen.

VI. Höhe der Abgabe

Der Beitragssatz wird jährlich neu durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzt.

Die Künstlersozialabgabe beträgt für die Jahre 2014 und 2015 jeweils 5,2 % der gezahlten Entgelte.

Praxistipp: Bei der Auftragsvergabe abgabepflichtiger Leistungen sollte die zusätzlich abzuführende Künstlersozialabgabe in Höhe von derzeit 5,2 % bereits mit einbezogen bzw. kalkuliert werden.

VII. Melde- und Aufzeichnungspflicht

Der Unternehmer hat, soweit er abgabepflichtig ist, bis zum 31.03. des Folgejahres, auch ohne Aufforderung durch die Künstlersozialkasse, dieser die Summe aller abgabepflichtigen Entgelte zu melden.

Sollte der Unternehmer noch nicht über eine Abgabenummer der Künstlersozialkasse verfügen, ist er verpflichtet, sich bei der Künstlersozialkasse zu melden und die Abgabepflicht feststellen zu lassen.

Die erforderlichen Meldebögen zur Feststellung der Abgabepflicht und die Jahresmeldungen können im „Downloadbereich für Unternehmen und Verwerter“ unter folgender Adresse auf den Internetseiten der Künstlersozialkasse heruntergeladen werden: www.kuenstlersozialkasse.de.

Des Weiteren ist jeder Abgabepflichtige zu separaten, fortlaufenden Aufzeichnungen der gezahlten Entgelte verpflichtet.

VIII. Sanktionen

Wer bisher seine Abgabepflicht noch nicht geprüft hat, sollte ggf. auch die Abgabepflicht für vergangene Jahre prüfen.

Kommt der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig der Entgeltmeldung nicht oder nicht vollständig nach, kann gegen ihn eine Geldbuße von bis zu € 50.000,00 verhängt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kuenstlersozialkasse.de

Gerne sind wir Ihnen bei der Meldung an die Künstlersozialkasse behilflich. Sollte Ihrerseits der Wunsch bestehen, lassen Sie es uns wissen und wir stehen Ihnen in gewohnter Art und Weise unterstützend zur Verfügung.

Alle Beiträge in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Angaben erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall selbstverständlich nicht ersetzen.

Rechtsstand: 20.01.2015